**Mitarbeiter\_innen- und Ehrenamtlichenverpflichtung und Merkblatt zum Datenschutz in der Partei DIE LINKE**

**Herr / Frau: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Anschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Funktion: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Landesverband: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Bezirks-/Kreisverband: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Zusammenschluss: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

verpflichtet sich hiermit, das **Datengeheimnis** gemäß Artikel 9, 28 Absatz 3 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu wahren.

Mit dieser Verpflichtung erklärt der/die Unterzeichner\_in, personenbezogene Daten von Mitgliedern, Sympathisant\_innen, Interessent\_innen und sonstigen Personen, die mit der Partei in Kontakt stehen, ausschließlich im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben der Partei oder auf der Basis einer Einwilligung des/der Betroffenen und nur so zu verarbeiten, dass diese Daten keinem unbefugten Dritten bekannt werden. Dazu gehört der Schutz dieser Daten vor einer absichtlichen oder zufälligen Weiterleitung, Kopie, Veränderung oder Löschung sowie einer missbräuchlichen Nutzung für eigene oder fremde Zwecke. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit fort und gilt auch für jede Form ehrenamtlicher Tätigkeit für die Partei DIE LINKE, ihre Gliederungen und Zusammenschlüsse und unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt gegenüber anderen Mitgliedern und allen Stellen innerhalb und außerhalb der Partei DIE LINKE, ihren Gliederungen und Zusammenschlüssen, namentlich auch gegenüber parteinahen Stiftungen, den Fraktionen und Abgeordneten mit dem Mandat oder mit Unterstützung der Partei.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach den einschlägigen Rechtsvorschriften mit einem Bußgeld oder in schweren Fällen mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann gleichzeitig eine Verletzung des Betriebsgeheimnisses bzw. einen Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Schweigepflicht darstellen.

Die/der Unterzeichner\_in verpflichtet sich hiermit, über die ihr/ihm durch seine/ihre dienstliche oder ehrenamtliche Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, insbesondere auch über die gesetzlich einem besonderen Schutz unterworfenen Angelegenheiten (z.B. Daten, aus denen politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person, Art. 9 EU-Datenschutzgrundverordnung). Bereits die Information über eine Mitgliedschaft oder über regelmäßige Kontakte zur Partei DIE LINKE unterliegt einem besonderen gesetzlichen Schutz. Jede Verarbeitung solcher Informationen für nicht satzungsgemäße Aufgaben ist generell unzulässig.

Sie/Er darf ohne Genehmigung von innerparteilichen Schriftstücken, elektronischen Daten, oder bildlichen Darstellungen zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

Sie/Er hat auf Verlangen des jeweiligen Vorstandes sowie bei Beendigung seiner/ihrer ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit Schriftstücke, elektronische Daten, bildliche Darstellungen, Ablichtungen usw. sowie Aufzeichnungen über innerparteiliche Vorgänge selbstständig herauszugeben. Auf Verlangen hat sie/er Daten und Kopien zu löschen bzw. zu vernichten. Die vorangehend genannten Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der jeweiligen ehrenamtlichen Funktion fort.

Sie/Er erklärt, ausreichend über die auferlegten Pflichten und die Folgen ihrer Verletzung unterrichtet worden zu sein und bestätigt, ein Doppel dieser Erklärung und ein Merkblatt „Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ erhalten zu haben.

Ort, Datum:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ handschriftliche Unterschrift:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bitte ein unterzeichnetes Exemplar an die Bundes- oder die jeweilige Landesgeschäftsstelle einsenden! Von Mitgliederverwalter\_innen ein unterzeichnetes Exemplar an die Bundesgeschäftsstelle senden.

Merkblatt  
- Verpflichtung auf das Datengeheimnis -

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ehrenamtlich Tätigen und Dienstleister der Partei DIE LINKE, Karl-Liebknecht-Haus, Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin, ihrer Landes- und Kreisverbände, Gliederungen und Zusammenschlüsse, die Daten über Einzelpersonen verarbeiten oder von diesen Daten Kenntnis erlangen oder hierzu Zugriff erlangen können, sind nach den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung[[1]](#footnote-1)(DSGVO) zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

# Zweck

Zweck des Datenschutzes ist, den/die Einzelne\_n davor zu schützen, dass er/sie durch den Umgang mit seinen/ihren personenbezogenen Daten in seinem/ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person, die Betroffene\_r genannt wird. Besonders geschützt sind personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Solche Daten dürfen nur zu dem gesetzlich erlaubten Zweck verarbeitet werden (Zweckbindung).

*Beispiel*: Zu den personenbezogenen Daten gehören bereits eine Mailadresse oder die Information, Mitglied der Partei DIE LINKE zu sein. So ist bereits das Versenden einer Mail von einer Parteiorganisation an einen Empfänger in einem offenen Verteiler (AN: oder CC:) eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte. Diese ist auch dann unzulässig, wenn auch alle anderen Empfänger im Verteiler Mitglieder der Partei sind, da die Kenntnis der Mailadresse eines Mitgliedes für andere Mitglieder nicht erforderlich, also unzulässig ist. Deshalb bitte immer geschlossene Verteilerlisten verwenden oder nur das BCC-Feld verwenden!

# Zulässigkeit der Verarbeitung

Die Verarbeitung oben genannter personenbezogener Daten ist nur mit einer besonderen gesetzlichen Erlaubnis möglich, ansonsten ist schon die erstmalige Datenspeicherung verboten.

Diese Daten dürfen im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Partei nur verarbeitet werden, wenn:

1. die betroffene Person in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat (Art. 9 Abs. 2 lit. a) oder
2. die Verarbeitung auf der Grundlage geeigneter Garantien
   1. durch Mitarbeiter der Partei (das können auch ehrenamtlich Tätige im Rahmen ihrer Funktion sein) im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten erfolgt und
   2. unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten (also Sympathisant\_innen, BAG- oder LAG-Mitglieder ohne Parteimitgliedschaft), bezieht und
   3. die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen (das betrifft jeden außerhalb der jeweiligen Partei oder Gliederung, also auch Abgeordnete oder Stiftungen) offengelegt werden (Art. 9 Abs. 2 lit. d) oder
3. die Verarbeitung sich auf personenbezogene Daten bezieht, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat ( Art. 9 Abs. 2 lit. e) oder
4. die Verarbeitung durch Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist.

*Beispiel*: Die Dokumentation der Beitrags- und Spendenzahlungen, Dokumentation von Wahlvorschlägen und -ergebnissen bei Gremienwahlen und Nominierungen für Europa-, Bundes-, Landes und Kommunalwahlen ist gesetzlich vorgeschrieben. Bei Ausscheiden des/der Betroffenen aus der Partei dürfen dessen/deren Angaben nicht mehr für das Versenden von Einladungen oder Mails verwendet werden, sondern ausschließlich für die Dokumentation gegenüber dem Wirtschaftsprüfer (im Rahmen der Finanzprüfung der Partei) bzw. den jeweiligen behördlichen Bundes-, Landes- oder Kommunalwahlausschüssen. Wenn der/die Betroffene in die Zusendung von regelmäßigen Einladungen zu Veranstaltungen zugestimmt hat (Einwilligung), dann dürfen die Daten so lange genutzt werden, bis die Einwilligung widerrufen wird. Für Mitglieder der Partei ist eine Einwilligung nicht erforderlich (hier sind parteiinterne Informationen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Partei erforderlich und die Versendung erfolgt durch Mitarbeiter der Partei), aber für alle Nicht-Mitglieder ist die Einwilligung erforderlich.

Das Vorliegen einer gesetzlichen Erlaubnis (Einwilligung) muss durch die Partei jederzeit dokumentiert werden und nachweisbar sein.

# Rechte der Betroffenen

Diejenigen Personen, deren Daten gespeichert werden, werden im Gesetz „Betroffene“ genannt. Diese Betroffenen haben besondere durch das Datenschutzrecht festgelegte Rechte:

* Die/der Betroffene hat das Recht auf unentgeltliche und umfassende Auskunft über die gespeicherten Daten.
* Die/der Betroffene hat das Recht auf die Berichtigung falscher Daten.
* Die/der Betroffene hat ein Recht auf Löschung seiner/ihrer Daten, wenn die verarbeitende Stelle (Partei und Gliederungen, Zusammenschlüsse) keine Aufbewahrungspflicht für diese Daten mehr trifft.

*Beispiel*: Im Fall einer bestehenden Aufbewahrungspflicht (z.B. für Zwecke der Buchhaltung und Rechnungslegung) müssen die Daten gesperrt werden. Sperrung ist die Markierung des Datensatzes solcherart, dass er in einem normalen Arbeitsprozess nicht mehr ausgewertet werden kann und nicht für andere Zwecke zur Verfügung steht. So ist die Veröffentlichung von Wahlkandidaturen und Wahlergebnissen bei innerparteilichen Wahlen im Internetangebot ohne vorherige Einwilligung der Betroffenen unzulässig, da eine weltweite Veröffentlichung zur Vorbereitung der Wahlen nicht erforderlich ist. Hierfür reicht es aus, wenn die Delegierten zum Beispiel eine Vita direkt zugesandt bekommen. Wenn die Betroffenen einer Veröffentlichung zugestimmt haben, sind die Daten nach Durchführung der Wahl im Internet zu löschen, da ab der durchgeführten Wahl der Zweck der Zustimmung entfallen ist.

# Rechtsfolgen

Das Datengeheimnis erfasst jede Form der Datenverarbeitung, beispielsweise auch die Weitergabe von Datenträgern bzw. Computerausdrucken oder die Einsichtnahme in Bildschirminhalte, das Verschicken von E-Mails mit Mailadressen im offenen Verteiler, die Nutzung einer Internetpräsenz oder von Dienstleistern. Geschützt sind alle in Dateien gespeicherten Daten, die sich auf eine einzelne bestimmte oder durch zusätzliches Wissen bestimmbare Person beziehen. Verstöße gegen das Datengeheimnis können mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Die einschlägigen Bußgeld- und Strafvorschriften findet ihr in diesem Merkblatt.

# Geschäftsgeheimnisse

Geschäftsgeheimnisse sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die der/die Mitarbeiter\_in direkt oder indirekt von der Partei DIE LINKE im Rahmen der Tätigkeit erhält.

Alle Mitarbeiter\_innen sind verpflichtet, die ihnen direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige Zustimmung des jeweiligen Vorstandes oder des/der Betroffenen an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden. Die Mitarbeiter\_innen sind angehalten, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an.

Auf Verlangen sowie bei Beendigung der (auch der ehrenamtlichen) Tätigkeit für die Partei DIE LINKE, ihre Gliederungen und Zusammenschlüsse sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -Materialien zurückzugeben. Dies gilt insbesondere für Schriftstücke, Dokumente, Kontaktdaten, funktionsbezogene Mailadressen, Internetaccounts, Mailaccounts mit den jeweiligen Zugangsdaten, sämtliche Datenträger und Zugangsdaten zu Datenverarbeitungsanlagen oder Datenspeichern, auch soweit diese bei externen Dienstleistern sind.

# Bußgeld- und Schutzvorschriften des BDSG

**§ 42 BDSG (neu) Strafvorschriften**

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
   1. einem Dritten übermittelt oder
   2. auf andere Art und Weise zugänglich macht
2. und hierbei gewerbsmäßig handelt.
3. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
   1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
   2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

**§ 43 BDSG (neu) Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder

2. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**Auszug aus dem Strafgesetzbuch:**

**§ 206 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses**

(1) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekanntgeworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines in Absatz 1 bezeichneten Unternehmens unbefugt

1. eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,

2. eine einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraute Sendung unterdrückt oder

3. eine der in Absatz 1 oder in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Handlungen gestattet oder fördert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die

1. Aufgaben der Aufsicht über ein in Absatz 1 bezeichnetes Unternehmen wahrnehmen,

2. von einem solchen Unternehmen oder mit dessen Ermächtigung mit dem Erbringen von Post- oder Telekommunikationsdiensten betraut sind oder

3. mit der Herstellung einer dem Betrieb eines solchen Unternehmens dienenden Anlage oder mit Arbeiten daran betraut sind.

(4) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Post- oder Telekommunikationsbereichs tätigem Amtsträger auf Grund eines befugten oder unbefugten Eingriffs in das Post- oder Fernmeldegeheimnis bekanntgeworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

**Auszug aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**

**§ 17 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**

(1) Wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen,

1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch

a) Anwendung technischer Mittel,

b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder

c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist,

unbefugt verschafft oder sichert oder

2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig handelt,

2. bei der Mitteilung weiß, dass das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder

3. eine Verwertung nach Absatz 2 Nummer 2 im Ausland selbst vornimmt.

(5) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des

besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für

geboten hält.

(6) § 5 Nummer 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

# Bei Rückfragen wendet euch bitte an:

die/den Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes:

NAME, VORNAME

KONTAKTDATEN

oder den Datenschutzbeauftragten der Partei DIE LINKE:

Karsten Neumann

Landesbeauftragter für Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern a.D.

[datenschutz@die-linke.de](mailto:datenschutz@die-linke.de)

Hinweis: Der Datenschutzbeauftragte ist gesetzlich zur Verschwiegenheit über die Identität eines/einer Betroffenen verpflichtet, solange er/sie von diesem nicht von seiner Verschwiegenheit schriftlich entbunden wird. Damit werden alle Hinweise streng vertraulich behandelt und nur bei einer Zustimmung des/der Betroffenen werden personenbezogene Informationen auch innerhalb der Partei weitergegeben.

1. VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), wirksam ab 25. Mai 2018 [↑](#footnote-ref-1)